

08.06.21

In - FS - R

Berichtigung

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (2. PStG-VwV-ÄndVwV)

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 7. Juni 2021 zu der oben genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Folgendes mitgeteilt:

Die mit Schreiben der Bundeskanzlerin an den Präsidenten des Bundesrates vom 12. Mai 2021 übersandte, im Betreff genannte Allgemeine Verwaltungsvorschrift (BR-Drs. 409/21) enthält eine offenbare Unrichtigkeit.

Die Aufzählung in Nr. 50 (Nr. 76.3.3 Buchst. e) ist statt mit "1. - 4." fehlerhaft mit "5. - 8." angegeben. Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, die fehlerhafte Aufzählung in Nr. 50 befindet sich auf den Seiten 17 und 18 der Bundesrats-Drucksache 409/21.

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren, die zu ändernden beiden Seiten liegen als Anlage bei.

- e) Die bisherige Nummer 75.3.3 wird Nummer 75.1.3.

50. Nummer 76 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"76 Zu § 76 PStG Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Altregister"

- b) Nummer 76.1.2 wird wie folgt gefasst:

"76.1.2

Sind Folgebeurkundungen in einem papiergebundenen Register vorzunehmen, soll der betreffende Personenstandseintrag zunächst elektronisch nacherfasst und die Folgebeurkundung im Zusammenhang mit der Nacherfassung angebracht werden, es sei denn, der Dienstbetrieb des Standesamts lässt dies nicht zu. Für Folgebeurkundungen, die in papiergebundenen Registern vorgenommen werden, sind die Erläuterungen zu den Nummern 16, 27 und 32 zu beachten. Vor dem 1. Januar 2009 eingetragene Randvermerke sind bei der Nummernfolge einer weiteren Folgebeurkundung zu berücksichtigen."

- c) Nummer 76.2.1 wird wie folgt gefasst:

"76.2.1

Wird ein beglaubigter Registerausdruck aus einem papiergebundenen Register beantragt oder angefordert, so soll der Personenstandseintrag zunächst elektronisch nacherfasst und der Registerausdruck aus dem elektronischen Personenstandsregister ausgestellt werden, es sei denn, der Dienstbetrieb des Standesamts lässt dies nicht zu. Wird das papiergebundene Register für die Ausstellung eines beglaubigten Registerausdrucks verwendet, so wird eine beglaubigte Abschrift des Personenstandseintrags möglichst durch Ablichtung hergestellt; dies gilt nicht, wenn die Ablichtung den an eine Urkunde zu stellenden Anforderungen an die Lesbarkeit nicht gerecht wird. Werden beglaubigte Abschriften auf Vordrucken ausgestellt, müssen diese dem Wortlaut des Registereintrags entsprechen. Personenstandsurkunden aus diesen Registern nach § 55 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 des Gesetzes sind auf den nach den Anlagen 6 bis 9 der Personenstandsverordnung vorgeschriebenen Formularen auszustellen."

- d) An Nummer 76.2.4 wird folgender Satz angefügt:

"Wird bei der Ausstellung einer beglaubigten Abschrift festgestellt, dass der Name des Ortes, in dem ein beurkundeter Personenstandsfall eingetreten ist, zwischenzeitlich geändert worden ist, ist bei Orten im Inland der neue Name des Ortes und des Standesamts im Beglaubigungsvermerk anzugeben."

- e) Nummer 76.3.1 wird wie folgt gefasst:

"76.3.1

Für die Nacherfassung von Einträgen aus papiergebundenen Registern gilt Nummer 75 entsprechend. Soweit es der Dienstbetrieb im Standesamt zulässt, soll die Nacherfassung von Einträgen aus papiergebundenen Registern im Einzelfall erfolgen, wenn

1. eine Folgebeurkundung im Personenstandseintrag erforderlich ist,

2. die Ausstellung einer Personenstandsurkunde aus dem Personenstandseintrag beantragt oder angefordert wird,
 3. die Daten des Personenstandseintrags durch Datenabruf eines anderen Standesamts oder einer anderen Behörde angefordert werden,
 4. auf den Personenstandseintrag eines anderen Standesamts durch Datenabruf und Datenanfrage zugegriffen werden soll."
- f) Nach Nummer 76.3.4 wird folgende Nummer 76.3.5 eingefügt:

"76.3.5

Wurde ein Familienbuch neu angelegt, werden bei der Übertragung in das elektronische Personenstandsregister die Daten zum Ort und Tag der Eheschließung aus dem ursprünglichen Familienbuch (Heiratseintrag) eingetragen; die Angaben zum Ort und Tag der Beurkundung sowie zur Urkundsperson werden dem neu angelegten Familienbuch entnommen."

51. Nummer 78 wird aufgehoben.

52. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3.4 wird folgende Nummer 3.5 eingefügt:

"3.5 Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen".

53. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2.10 wird folgende Nummer 2.11 eingefügt:

"2.11 Annahme eines minderjährigen Kindes des nichtehelichen Partners, § 1766a BGB".

- b) Die bisherigen Nummern 2.11 bis 2.26 werden zu den Nummern 2.12 bis 2.27.

- c) Nach Nummer 3.13 wird folgende Nummer 3.14 eingefügt:

"3.14 Änderung des Geburtsnamens durch Bindungswirkung".

- d) Die bisherigen Nummern 3.14 bis 3.18 werden zu den Nummern 3.15 bis 3.19.

- e) Nach der neuen Nummer 3.19 wird folgende Nummer 3.20 angefügt:

"3.20 Nachträgliche Rechtswahl und Namensführung des Kindes".

- f) Nummer 4.6 wird wie folgt gefasst:

"4.6 Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes".

- g) Nach der Nummer 4.6 wird folgende Nummer 4.7 angefügt:

"4.7 Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen".